Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel, S. 313. — Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode, S. 314. — Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover, S. 319.

(Nr. 9013.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Juli 1884, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel.

Auf Ihren Bericht vom 17. Juli d. J. genehmige Ich hierdurch die Berufung einer außerordentlichen Synode zur Berathung einer Presbyterial- und Synodalordnung für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel. Indem Ich Ihnen die von Mir vollzogene Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode, nebst dem derselben vorzulegenden Entwurf einer Presbyterial- und Synodalordnung anbei zugehen lasse, beauftrage Ich Sie, die Zusammenberufung der Synode alsbald zu veranlassen und über das Ergebniß ihrer Berathungen demnächst zu berichten.

Dieser Mein Erlaß und die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der außerordentlichen Synode, sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 23. Juli 1884.

Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten:
v. Scholz.

An den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 28. August 1884.

(Nr. 9014.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 23. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen mit Bezugnahme auf Unseren heutigen Erlaß, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten, was folgt:

§. 1.

Die zu berufende außerordentliche Synode soll aus zwei Abtheilungen bestehen, deren eine diejenigen Elemente enthält, aus welchen die Althessischen Generalsynoden zusammengesetzt waren, und deren andere aus besonders zu wählenden geistlichen und weltlichen Abgeordneten und aus sechs von Uns zu berufenden Mitgliedern gebildet wird.

Beide Abtheilungen sollen gesondert tagen und jede für sich beschließen; es soll ihnen gestattet sein, zur Vorbereitung ihrer Berathungen und Beschlüsse gemeinschaftliche Ausschüsse zu bilden.

§. 2.

Die erste Abtheilung der Synode wird gebildet:

1) aus dem Präsidenten und den sämmtlichen Mitgliedern des Konsistoriums zu Cassel;

2) aus den Superintendenten
   zu Cassel,
   zu Allendorf,
   zu Marburg,
   zu Hanau und
   zu Rinteln,

   sowie

   dem geistlichen Inspektor der reformirten Diözese Oberhessen,
   dem geistlichen Inspektor zu Hersfeld,
   dem geistlichen Inspektor zu Fulda und
   den beiden geistlichen Inspektoren zu Schmalkalden;

3) aus einer Anzahl von Pfarrern, deren je einer für jede Diözese von den in derselben definitiv oder vikarisch ein Pfarramt bekleidenden Pfarrern zu wählen ist.

§. 3.

Für die Wahlen der zur zweiten Abtheilung der Synode zu wählenden Abgeordneten werden die in der Anlage aufgeführten Wahlbezirke gebildet, dergestalt, daß

für die Wahlbezirke 1 bis einschließlich 10 je drei Abgeordnete,

für die Wahlbezirke 11, 12 und 13 je zwei Abgeordnete

zu wählen sind und daß unter den von jedem Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten ein Geistlicher und ein Weltlicher sich befinden muß.

§. 4.

Die Wahlversammlungen sollen bestehen:

1) aus sämmtlichen Geistlichen, welche innerhalb des Wahlbezirks ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwalten,

2) aus weltlichen Wahlmännern der Kirchengemeinden.

Die Wahl dieser Wahlmänner erfolgt durch die weltlichen Mitglieder der zeitigen Presbyterien oder der denselben gleichzuachtenden Gemeindeorgane (Kirchenvorstände, Kirchenväter, Altaristen) im Verein mit einer der Zahl ihrer Mitglieder gleichen Zahl von Gemeindevertretern, welche vorher von den wahlberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle mindestens 24 Jahre alten selbstständigen evangelischen Gemeindeglieder, welche sittlich unbescholten sind, auch nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft in anhaltender Weise unterlassen haben.

Die Vertreter von Vikariaten und Filialen treten mit denjenigen der Haupt- und Muttergemeinden zu einem gemeinschaftlichen Wahlkörper zusammen.

Für jede Gemeinde werden aus der Mitte ihrer nach §. 6 wählbaren Mitglieder doppelt so viel Wahlmänner gewählt, als an derselben Pfarrstellen bestehen.

Die Wahlen der Gemeindevertreter wie diejenigen der weltlichen Wahlmänner finden unter Leitung der den Vorsitz im Presbyterium ꝛc. führenden Pfarrer statt. Letztere haben kein Wahlrecht.

§. 5.

Die Wahl der Abgeordneten zur Synode wird von einem seitens des Konsistoriums zu ernennenden Kommissarius geleitet und dergestalt vorgenommen, daß zunächst ein geistliches, sodann ein weltliches Mitglied der Synode gewählt wird und hierauf da, wo ein drittes Mitglied zu wählen ist, hinsichtlich dessen eine Standesbeschränkung nicht stattfindet, die Wahl dieses Mitgliedes vorgenommen wird. Für jeden Abgeordneten ist ein Stellvertreter zu wählen. Niemand kann Mitglied beider Abtheilungen der Synode sein.

§. 6.

Wählbar ist als geistliches Mitglied der Synode jeder nach §. 4, 1 wahlberechtigte Geistliche, der mindestens 30 Jahre alt ist; als weltliche Mitglieder

sind wählbar alle wahlberechtigten Mitglieder einer evangelischen Kirchengemeinde des Konsistorialbezirks, welche als Männer von bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Einsicht und Erfahrung in ihrer Gemeinde bekannt sind.

§. 7.

Sowohl die nach §. 2 zur ersten Abtheilung der Synode vorzunehmenden Wahlen, als auch die Wahlen der Gemeindevertreter und der Wahlmänner nach §. 4, sowie Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Abtheilung der Synode erfolgen durch schriftliche Stimmabgabe und werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Ergiebt eine Wahl nur relative Stimmenmehrheit, so findet eine neue Stimmabgabe in der Weise statt, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Die Einladung zur Wahl muß unter Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich mindestens drei Tage vor dem Wahltermin erfolgen. Ueber die Wahl wird ein Protokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Verlesung von dem Vorsitzenden, sowie mindestens zwei anderen Mitgliedern der Wahlversammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Wahl der Wahlmänner ist sofort nach der Wahl dem mit der Leitung der Abgeordnetenwahl beauftragten Kommissarius zu übersenden.

§. 8.

Unmittelbar nach der Wahl der Abgeordneten zur Synode sind die Verhandlungen dem Konsistorium einzusenden. Nach dem Zusammentritt der Synode werden dieselben dem Vorstande der betreffenden Abtheilung der letzteren übergeben. Einwendungen gegen die Wahl sind binnen zehn Tagen vom Tage der Wahl an bei dem Konsistorium einzureichen und werden von diesem, nach etwa erforderlicher Aufklärung des Sachverhalts, der betreffenden Abtheilung der Synode, welche über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen endgültig entscheidet, überwiesen.

§. 9.

Die Synode wird nach Abhaltung eines feierlichen Gottesdienstes durch einen von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet.

Unser Kommissarius ist befugt, an allen Sitzungen der Synode und ihrer Ausschüsse (Kommissionen) theilzunehmen, in denselben jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. Der Schluß der Synode erfolgt durch Unseren Kommissarius.

§. 10.

Jede Abtheilung der Synode wählt sich einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden sowie aus einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, handhabt die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel seiner Abtheilung.

Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Vorstande liegt die Abfassung und Beglaubigung der Sitzungsprotokolle, sowie die Einsendung der Verhandlungen an Unseren Kommissarius ob. Für die Aufzeichnung derselben kann der Vorstand Mitglieder der betreffenden Abtheilung heranziehen.

§. 11.

Die Sitzungen der Synode werden mit Gebet eröffnet, die Schlußsitzung auch mit Gebet geschlossen. Dieselben sind öffentlich.

Zur Beschlußfähigkeit einer Abtheilung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen ihrer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Loos. Für Wahlen zu Ausschüssen genügt relative Mehrheit. Im Uebrigen wird der Geschäftsgang der Synode und ihrer Abtheilungen durch eine vom Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu erlassende Geschäftsordnung geregelt, in welcher auch über das Zusammentreten von Ausschüssen der beiden Abtheilungen die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden.

§. 12.

Die Synode ist berufen, den Entwurf der Presbyterial- und Synodal-Ordnung für die evangelischen Gemeinden des Konsistorialbezirks Cassel in Berathung zu nehmen. Aenderungen bisheriger kirchlicher Einrichtungen, welche über diesen nächsten Zweck hinausgehen, sind nicht Gegenstand ihrer Berathungen.

Die Entscheidung über Aenderungen, welche von der Synode oder von einer ihrer Abtheilungen zu der ihr zu machenden Vorlage in Antrag gebracht werden, behalten Wir Unserer Entschließung vor.

§. 13.

Die Mitglieder der Synode erhalten Tagegelder und Reisekosten. Ueber die Höhe derselben, sowie über die zu ihrer Anweisung erforderlichen Mittel ergeht besondere Bestimmung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 23. Juli 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister der geistlichen ꝛc.
Angelegenheiten:
v. Scholz.

Anlage zu §. 3.

Verzeichniß der Wahlbezirke

für die Wahlen der von den evangelischen Kirchengemeinden im Bezirk des Konsistoriums zu Cassel zu der zweiten Abtheilung der außerordentlichen Synode zu wählenden Abgeordneten.

1. Wahlbezirk. Cassel, umfassend die Stadt Cassel.
2. Wahlbezirk. Hofgeismar-Wolfhagen, umfassend die Klassen Grebenstein, Trendelburg, Gottsbüren, Wolfhagen und Zierenberg.
3. Wahlbezirk. Cassel-Witzenhausen, umfassend die Klassen Ahna, Wilhelmshöhe, Kaufungen, Witzenhausen und Lichtenau.
4. Wahlbezirk. Eschwege, umfassend die Klassen Eschwege, Allendorf und Waldkappel.
5. Wahlbezirk. Hersfeld-Rotenburg, umfassend die Inspektur Hersfeld und die Klassen Rotenburg und Sontra.
6. Wahlbezirk. Fritzlar-Melsungen, umfassend die Klassen Gudensberg, Borken, Melsungen, Spangenberg und Felsberg.
7. Wahlbezirk. Ziegenhain-Homberg, umfassend die Klassen Ziegenhain, Neukirchen, Treysa, Homberg, sowie die reformirte Gemeinde zu Marburg und die reformirte Klasse Frankenberg.
8. Wahlbezirk. Marburg-Kirchhain-Frankenberg-Vöhl, umfassend die lutherischen Gemeinden der Stadt Marburg und die Klassen Fronhausen, Wetter, Kirchhain, Rauschenberg, Frankenberg, sowie das Dekanat Vöhl.
9. Wahlbezirk. Hanau, umfassend die Stadt Hanau und die Klassen Bockenheim, Bergen, Bücherthal, Windecken.
10. Wahlbezirk. Gelnhausen-Schlüchtern, umfassend die Klassen Gelnhausen, Meerholz, Schlüchtern und Schwarzenfels.
11. Wahlbezirk. Fulda-Hünfeld-Gersfeld (Inspektur Fulda).
12. Wahlbezirk. Rinteln, umfassend die Klassen Rinteln und Obernkirchen.
13. Wahlbezirk. Schmalkalden (Inspektur Schmalkalden).

(Nr. 9015.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in der Provinz Hannover. Vom 25. Juli 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen in Gemäßheit des Artikels 25 des Gesetzes vom 6. August 1883 (Gesetz-Samml. S. 295) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Hannover über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-reformirten Kirche in dieser Provinz, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt (Gesetz vom 6. August 1883 Art. 21 Nr. 1);
2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (Art. 21 Nr. 2);
3) bei der Errichtung neuer für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (Art. 21 Nr. 5);
4) bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (Art. 21 Nr. 6).

Artikel II.

Die Rechte des Staates werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt:

1) bei den von der Gesammtsynode beschlossenen neuen kirchlichen Ausgaben, welche ohne die Form eines Kirchengesetzes bewilligt worden sind (Art. 14);
2) bei Feststellung der Matrikel für Aufbringung der Lasten des Synodalverbandes (Art. 16).

Gegen die Verfügungen des Oberpräsidenten findet die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Artikel III.

Die Rechte des Staates werden durch den Landdrosten ausgeübt:

1) in Betreff der Beschlüsse über Einführung eines neuen Vertheilungsmaßstabes der Kirchenumlagen und Abänderung des bestehenden (Art. 3 Abs. 3);
2) in Betreff der Vollstreckbarkeit der Beschlüsse über Gemeindeumlagen (Art. 3 Abs. 4);
3) bei Feststellung der Gemeindestatuten (Art. 5);
4) in Betreff der Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirkssynoden wegen Repartition der Synodalbeiträge (Art. 8);

5) bei Feststellung statutarischer Ordnungen in dem der Bezirkssynode überwiesenen Geschäftsgebiete (Art. 9);

6) in den Fällen der Artikel 21 und 24 des Gesetzes vom 6. August 1883, soweit nicht in Artikel I dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten übertragen ist.

Artikel IV.

Die Rechte des Staates werden durch die Landdrostei ausgeübt in den Fällen des Artikels 20 Nr. 2, 4, 5 und 6.

Artikel V.

Die Rechte des Staates werden durch den Amtshauptmann beziehungsweise in selbstständigen Städten durch den Magistrat ausgeübt in den Fällen des Artikels 20 Nr. 3.

Artikel VI.

Gegen Verfügungen des Amtshauptmanns beziehungsweise des Magistrats geht die Beschwerde an den Landdrosten, gegen Verfügungen der Landdrostei und des Landdrosten geht dieselbe, soweit nicht nach dem Artikel 24 des Gesetzes vom 6. August 1883 die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht stattfindet, an den Oberpräsidenten.

Der Landdrost beziehungsweise der Oberpräsident beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Artikel VII.

Vom 1. April 1885 ab tritt an die Stelle des Amtshauptmanns und für die im §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) bezeichneten Städte an die Stelle des Magistrats der Landrath, ferner vom 1. Juli 1885 ab an die Stelle der Landdrostei die Regierung und an die Stelle des Landdrosten der Regierungspräsident.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 25. Juli 1884.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. Lucius. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.